

# Verkehrsrechtliche Einordnung so genannter Pocketbikes

Von Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz, Köln

Minibikes / Pocketbikes<sup>1</sup> sind kleine Zweiräder im Stil von großen Motorrädern, die bei einschlägigen Motorradrennen je nach ihrer Größe in verschiedenen Rennklassen gefahren werden. Sie weisen zu meist eine Gesamtlänge von ca. 900–1200 mm und eine Sitzhöhe von 380–460 mm auf. Das Gewicht liegt bei ca. 18–24 kg. Die Maße können aber je nach Modell variieren; es gibt auch etwas größere sog. Midibikes. Mit 39,9 ccm Hubraum kommen diese Einzylinder Zweitaktmotoren je nach Ausführung auf eine Leistung von 2,6–16 PS und erreichen dabei eine Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h bis zu über 70 km/h.

Selbstverständlich gibt es aber auch solche mit größerem Hubraum (49 ccm) und höherer Endgeschwindigkeit (110 km/h). Darüber hinaus gibt es sogar Gespannfahrzeuge und Moto-Cross-Versionen (Dirtbike).

Bei allen Fahrzeugen wird jedoch herstellenseits dezent darauf hingewiesen, dass die Benutzung im Bereich der StVZO nicht gestattet ist.

In letzter Zeit mehren sich aber Hinweise auf zunehmenden Gebrauch dieser Zweiräder auch im öffentlichen Straßenverkehr. Bereits im Jahre 2000 berichtete das PP Bonn<sup>2</sup> von einem solchen Fall; aktuell sind zwei weitere Vorfälle dokumentiert:

- Einem Pressebericht der Polizei Wesel<sup>3</sup> zufolge warf in Kamp-Lintfort am Nachmittag des 03.03.2005 ein 18-Jähriger sein nicht zugelassenes und nicht versichertes Pocketbike kurzerhand weg und flüchtete, als er den ihn verfolgenden Streifenwagen erblickte. Dieser Fall war sogar dem Nachrichtenmagazin N24 und der schreibenden Zunft eine Meldung wert.
- In Köln<sup>4</sup> lieferte sich in den Abendstunden des 23.05.2005 ein 22-Jähriger auf seinem Pocketbike eine Verfolgungsfahrt mit mehreren Streifenwagen und einem Dienstmotorrad. Nach einigen Verkehrsgefährdungen konnte der alkoholisierte Fahrer schließlich gestellt werden. Auch sein Fahrzeug war weder zugelassen noch versichert; der Fahrer selbst besaß keine Fahrerlaubnis.

Die wie vor beschriebenen Fälle fordern eine verkehrsrechtliche Einordnung dieser Kraftrad-Miniaturausgaben.

## Zulassung

Pocketbikes sind aufgrund ihrer Motorisierung grundsätzlich als Kfz zulassungspflichtig (§ 18 I StVZO). Damit müssen sie also auch über einen Fahrzeugschein und ein amtliches Kennzeichen verfügen.

Als betriebserlaubnis- und versicherungskennzeichenpflichtiges Kleinkraftrad (§ 18 II Nr. 4 a)

StVZO] gelten sie nämlich nur, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit (bbH) nicht mehr als 45 km/h beträgt. Dies aber ist ganz mehrheitlich nicht der Fall.

Der Ausnahmetatbestand des § 18 II Nr. 4a StVZO (Leichtkraftrad) fordert das Vorhandensein eines Hubraums von mehr als 50 ccm. Hier wäre dann ein Betriebserlaubnis (§ 18 III StVZO), ein amtliches Kennzeichen (§ 18 IV Nr. 3 StVZO) und ein Fahrzeugschein (§ 18 V Nr. 2 StVZO) erforderlich.

Daraus folgt: das Pocketbike ist ein zulassungspflichtiges Kraftrad. Aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage ist es jedoch nicht zulassungsfähig.

## Fahrerlaubnis

Als Kraftrad ist das Pocketbike regelmäßig fahrerlaubnispflichtig.

Als erforderliche Fahrerlaubnis kommt zunächst die Klasse M in Betracht. Dies gilt jedoch nur solange, als es aufgrund seiner wie oben beschriebenen technischen Eckdaten als Kleinkraftrad einzustufen ist.

Leichtkrafträder sind i.S.d. Fahrerlaubnisrechts Krafträder der Klasse A mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW. Aufgrund der in § 6 I FeV unter Einbeziehung der Definition des Kraftrades i.S.d. Klasse A gewählten Legaldefinition des Leichtkraftrades (= *Krafträder der Klasse A mit...*) erstreckt sich das Spektrum auf Krafträder

- mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW oder (!)
- mit einer bbH von mehr als 45 km/h, mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 km/h und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

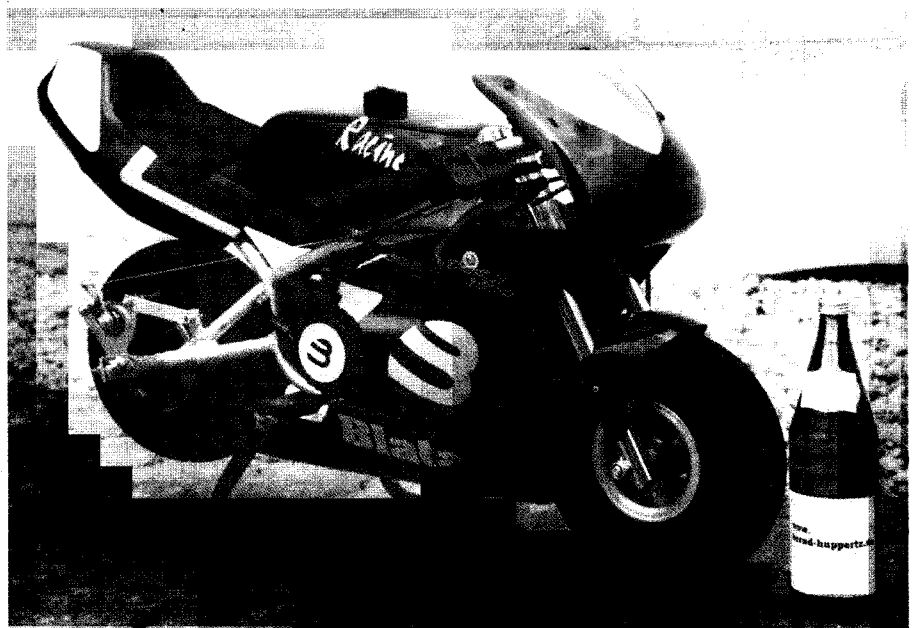
Der Wortlaut des § 6 I FeV (zu Klasse A) definiert das Kraftrad alternativ (oder!). Durch die Einbindung dieser Definition in die Klasse A1 sind Krafträder mit nicht mehr als 50 ccm Hubraum und einer bbH von mehr als 45 km/h ebenfalls Leichtkrafträder. Dieser hier vertretenen Ansicht<sup>5</sup> wird in der Kommentarliteratur<sup>6</sup> jedoch die Definition des § 18 II Nr. 4a. StVZO (Leichtkrafträder sind Krafträder ... mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm, aber nicht mehr als 125 ccm) entgegen gehalten.

Danach gehören solcherart Krafträder mit nicht mehr als 50 ccm und einer bbH von mehr als 45 km/h zur Klasse A.

## Versicherung

Gemäß § 7 I StVG ist der Halter eines Kfz verpflichtet, einen durch den Betrieb des Kfz entstandenen Schaden zu ersetzen.

Nach § 1 PflVG ist der Halter eines Kfz mit regelmäßigem Standort in der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten,



Minibike im Größenvergleich

wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen [= öffentlicher Straßenverkehr (§ 1 StVG)] verwendet wird. § 1 PflVG schreibt das Bestehen eines Versicherungsvertrages für den Fall des Gebrauchs eines Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr vor.

Ausnahmen hiervon ergeben sich aus § 2 PflVG. Zweiräder zählen jedoch allgemein nicht hierzu.

Fazit: Pocketbikes sind versicherungspflichtig. Liegt kein Versicherungsvertrag vor, stellt dies ein Vergehen i.S.d. § 6 PflVG dar.

## Kraftfahrzeugsteuer

Minibikes unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht. Ausgenommen davon sind nur solche, die auch von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind (§ 3 I KraftStG i.V.m. § 18 II StVZO). Das aber ist nur bei den wie oben beschrieben als Kleinkraftrad bzw. Leichtkraftrad statuierten Minibikes der Fall.

Die Verwendung der übrigen Minimotorräder stellt insofern eine widerrechtliche Benutzung und damit einen Steuertatbestand dar. Erstere liegt i.S.d. § 1 I Nr. 3 i.V.m. § 2 V KraftStG vor, wenn ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen im Inland ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.

Als Rechtsfolgen für polizeilich festgestellte Verkehrstatbestände, die auch das KraftStG tangieren, kommen die Tatbestände der §§ 370, 378 AO (Steuerhinterziehung/-verkürzung) in Betracht.

Der objektive Tatbestand ist allerdings erst dann erfüllt, wenn der Steuerpflichtige gegenüber einer Finanzbehörde über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat (Nr. 1 = positives Tun) oder diese pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen hat (Nr. 2 = Unterlassen).

Allein durch den Gebrauch des nicht zugelassenen und damit widerrechtlich benutzten Fahrzeugs macht er jedoch i.S.d. Alternative 1 noch keine unwarhen Angaben. Eine Pflichtwidrigkeit (Nr. 2) hinsichtlich der Bekanntgabe steuerlich relevanter Tatbestände liegt nur dann vor, wenn eine ausdrücklich gesetzlich normierte Steuererklärungspflicht besteht. Nach § 3 I DV-KraftStG ist dies jedoch bei allein widerrechtlicher Benutzung nicht der Fall!

Übrig bleibt die durch die widerrechtliche Benutzung hervorgerufene Steuerschuld auf der einen und die Mitteilungspflicht der Polizei gegenüber den Finanzbehörden aufgrund § 116 AO auf der anderen Seite.

Für die als Kleinkraftrad/Leichtkraftrad eingruppierten Pocketbikes liegt kein Steuertatbestand

vor, da sie gemäß § 3 Nr. 1 KraftStG als nicht dem Zulassungsverfahren unterworfenen Zweiräder ohnehin steuerbefreit sind.

## StVZO und StVO

Im Zusammenhang mit der bei Krafträdern allgemein geforderten Einhaltung der Beschaffenheitsvorschriften sei hier nur auf die Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO (Ausnahme: Kleinkrafträder) hingewiesen. Von der Abgasuntersuchung sind sie ausgenommen (§ 47a I StVZO).

Gemäß § 21a II StVO besteht für die Führer von Krafträdern (auch Kleinkrafträdern) Helmpflicht.

### Fußnoten:

- 1 Für viele: [www.minibike-club.de](http://www.minibike-club.de) (Stand: 01.06.2005).
- 2 Pressebericht der Polizei Bonn vom 18.12.2000 ([www.polizei-bonn.de](http://www.polizei-bonn.de) (Stand: 01.06.2005)).
- 3 Pressebericht der Polizei des Kreises Wesel vom 03.03.2005 ([www.polizei-kreis-wesel.de](http://www.polizei-kreis-wesel.de) (Stand: 01.06.2005)).
- 4 Pressebericht der Polizei Köln vom 24.05.2005 ([www.polizei-koeln.de](http://www.polizei-koeln.de) (Stand: 01.06.2005)).
- 5 Verfasser VD 2000, 60, 148; ders. Fahrerlaubnisrecht, 1. Aufl. 2004, S. 126.
- 6 Lütke/Ferner/Kramer, Straßenverkehrsrecht, Losebl., Rn. 11 zu § 4 FeV.
- 7 HEINRICH PolizeiSpiegel 1997, 249 (259); HEINRICH PolizeiSpiegel 1999, 161 (191).

### Profitieren Sie regelmäßig von exklusiven Informationen: / Exklusive informations – 6 times per year!

- Polizei- und Verkehrsmanagement / police and traffic management
- Führungs- und Einsatzmittel / means of command and operation
- Sicherheitstechnik / safety engineering
- u.v.m. / and more

### BESTELLUNG / ORDER

Ja, ich möchte die Zeitschrift „pvt – polizei, verkehr + technik“ ab sofort abonnieren und wünsche ..... Expl. Abonnements. / Yes, I would like to subscribe the periodical “pvt – polizei, verkehr + technik“. Please send me ..... copies.

Ich / wir möchte/n „pvt“ zunächst testen und erhalte/n die nächsten 2 Ausgaben gratis. Danach geht der Bezug in ein Abonnement der Zeitschrift „pvt“ über. Für den Fall, dass ich/wir kein Abonnement wünsche/n, informiere/n ich/wir den Verlag Schmidt-Römhild schriftlich darüber, spätestens 1 Woche nach Erhalt der 2. Gratisausgabe.

I / We would first like to get to know more about the periodical “pvt“. Please send me / us the following 2 issues – free of charge. After having received the second free issue, I / we will subscribe “pvt“. In case I / we would decide not to subscribe “pvt“, I / we will inform Schmidt-Römhild publishers in written form – at the latest 1 week after having received the 2nd free issue.

Preis pro Abonnement: € 34,00 im Jahr zzgl. Versandkosten - Erscheinungsweise: 6 x im Jahr / Costs: € 34,00 per year, plus shipping costs (€ 6,20 out of Germany) · Publication frequency: 6 times per year

### Liefer- und Rechnungsanschrift: / My address for invoice and delivery:

Behörde / Firma / authority / company

Name / z. Hd. / name / for the attention of

Straße, Nr. / street, number / P.O. Box

PLZ, Ort / country, city, postcode

Datum / date

Unterschrift / signature

### Bestellungen an: / Please send your order to the address mentioned below:

Verlag Schmidt-Römhild: Vertrieb · Mengstr. 16 · D-23552 Lübeck · Tel.: +49 (0) 451/7031-267 · Fax: +49 (0) 451/7031-281  
E-Mail: [vertrieb@schmidt-roemhild.com](mailto:vertrieb@schmidt-roemhild.com) · Internet: [www.schmidt-roemhild.de](http://www.schmidt-roemhild.de)

